

Stadt Hildburghausen

04.06.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: HSL/ ÖDP/ SPD

Beschlusnummer:

0291/2026

Amt:
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	10.06.2026	Ja: Nein: Enth.:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	11.06.2026	Ja: Nein: Enth.:
Stadtrat	öffentlich	25.06.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Änderung der geltenden Baugestaltungssatzung der Stadt Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der geltenden Baugestaltungssatzung, insbesondere des § 4 Absatz 7 (Dachformen und Dachgestaltung), zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Ziel der Änderung ist es, die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zu erleichtern und an den aktuellen Stand der Technik sowie die geltende Rechtslage anzupassen.
3. Insbesondere sollen:
 - die Beschränkung auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbare Dachflächen aufgehoben oder deutlich gelockert werden,
 - die Vorgaben zur Anordnung (kompakte rechteckige Fläche) flexibilisiert werden,
 - Mindestabstände zu Dachrändern überprüft und ggf. angepasst oder gestrichen werden,
 - neue technische Möglichkeiten wie dachintegrierte Anlagen, farblich angepasste Module sowie PV-Anlagen an Fassaden, Balkonen und Einfriedungen berücksichtigt werden.

gez.

Fraktionsvorsitzender
Holger Obst

Begründung:

Die aktuelle Fassung des § 4 Absatz 7 der Baugestaltungssatzung entspricht nicht mehr den heutigen technischen, rechtlichen und klimapolitischen Anforderungen.

Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) wurde festgelegt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG 2023). Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.

Die bestehenden restriktiven Vorgaben der Gestaltungssatzung – insbesondere:

- das Verbot sichtbarer Anlagen von öffentlichen Verkehrsflächen aus,
- die starre Vorgabe kompakter rechteckiger Flächen,
- sowie Mindestabstände zu Dachrändern,

stehen diesem gesetzlichen Auftrag entgegen und erschweren eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Solarenergie erheblich.

Zudem hat sich der Stand der Technik in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt. Moderne Photovoltaikanlagen ermöglichen:

- eine farbliche Anpassung an Dachziegel,
- flächenbündige oder dachintegrierte Lösungen,
- vollflächige Dachgestaltungen mit PV-Modulen,
- sowie Anwendungen an Fassaden, Balkonen und Einfriedungen.

Diese Entwicklungen erlauben eine bessere Vereinbarkeit von gestalterischen Ansprüchen und nachhaltiger Energiegewinnung.

Vor dem Hintergrund der Energiewende sowie steigender Energiepreise ist es erforderlich, sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung eine praktikable und wirtschaftlich tragfähige Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Die Anpassung der Baugestaltungssatzung trägt dazu bei,

- Hemmnisse abzubauen,
- Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern,
- und die kommunalen Klimaschutzziele zu unterstützen.

Vorschlag zur Neufassung des § 4 Absatz 7

7. Dachformen und Dachgestaltung – Solaranlagen

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) sind auf Dachflächen grundsätzlich zulässig.
2. Die Anbringung solcher Anlagen ist sowohl auf einsehbaren als auch auf nicht einsehbaren Dachflächen erlaubt, sofern sie sich in das Ortsbild einfügen.
3. Solaranlagen sind in ihrer Gestaltung, Anordnung und Farbgebung möglichst an die Dachfläche anzupassen. Insbesondere sind zusammenhängende, ruhige Flächenbildungen anzustreben.
4. Abweichungen von einer rechteckigen oder kompakten Anordnung sind zulässig, soweit dies aus technischen, wirtschaftlichen oder gestalterischen Gründen erforderlich ist.
5. Mindestabstände zu Dachrändern sind nicht zwingend einzuhalten, sofern Belange der Gestaltung, der Verkehrssicherheit und des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.
6. Dachintegrierte sowie flächenbündig installierte Anlagen sind ausdrücklich zulässig. Ebenso kann die Dachfläche vollständig mit Solarmodulen belegt werden, sofern eine gestalterische Verträglichkeit gegeben ist.

7. Neben Dachflächen sind Solaranlagen auch an Fassaden, Balkonen sowie auf Einfriedungen zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild der baulichen Anlage und der Umgebung einfügen.
8. Bei der Anwendung der vorstehenden Regelungen ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Entsprechende Anlagen sind daher im Zweifel zu privilegieren.
9. In besonders sensiblen Bereichen (z. B. denkmalgeschützte Ensembles) können weitergehende Anforderungen gestellt werden, sofern diese verhältnismäßig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt. Langfristig sind positive Effekte durch verstärkte Investitionen in nachhaltige Energieversorgung zu erwarten.

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Büro BGM
Amt 10
Amt 60
Fraktion HSL/ ÖDP/ SPD**